

## I.

**Hebammenordnung.**

## § 1.

Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihres Gewerbebetriebes bei dem Gemeindevorstande ihres Niederlassungsortes und dem Bezirksarzte unter Vorlegung ihrer Genehmigungsurkunde (§ 4 des Gesetzes) persönlich anzumelden, worauf ihr das Recht zusieht, in den öffentlichen Blättern ihre Niederlassung als frei praktizierende Hebamme dem Publikum bekannt zu machen und ihre Dienste zu empfehlen.

## § 2.

Wächst eine Hebamme ihren Wohnsitz, so hat sie hiervon nicht nur die Gemeindevorstände ihres bisherigen und ihres künftigen Wohnsitzes, sondern auch das Landrathskamt und den Bezirksarzt unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Falle der Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen landrathsdamtlischen Bezirk hat sie außerdem dem Landrathskamte, sowie dem Bezirksarzte dieses Bezirks in gleicher Weise wie bei ihrer ersten Niederlassung Meldung zu erhalten.

## § 3.

Die Hebamme soll darauf sehen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb 6 Wochen getauft werden, und soll dem Ortspfarrer oder dem Gemeindevorstande Anzeige erstatten, wenn sie in Erfahrung bringt, daß innerhalb dieser Zeit die Taufhandlung noch nicht vollzogen worden ist.

Machen schwere Krankheitszustände des Kindes die Taufe desselben in der Kirche unmöglich oder wenigstens gefährlich, so hat sie die Hausaufgabe den Eltern in Erinnerung zu bringen.

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat sie, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu vernachlässigen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde; wenn der Letztere nicht alsbald zu erlangen ist, so soll sie selbst das Kind mit der Nothtaufe versehen.

Sie hat sich deshalb sofort nach ihrer Niederlassung an den Ortgeistlichen zu wenden mit der Bitte, sie darüber zu unterrichten, in welcher Form sie eventuell die Nothtaufe zu erteilen habe.

Eintretenden Falls hat sie den Ortgeistlichen von der durch sie geschehenen Vornahme der Nothtaufe in Kenntniß zu setzen.

## § 4.

Die Hebamme ist verpflichtet, über die Geburten, bei denen sie thätig gewesen, oder die in ihrem Beisein vollendet wurden, unter Vermeidung des nachstehend abgedruckten, durch Vermittelung des Bezirksarztes zu beziehenden Formulars ein tabellarisches Geburtsverzeichnis (Tagebuch) zu halten und die Eintragungen in dasselbe wahrheitsgetreu und vorchriftsmäßig zu bewirken.